

schem Gesetz heisst, niemand darf sein Vieh auf fremde Weide führen, ausser er hat die Erlaubnis aller Nachbarn, die im Dorfe sind¹. Weitere Beispiele hat Maurer zusammengestellt². Die *vicinantie* sind in der Südschweiz Unterabteilungen der Markgenossenschaft, ihre Einwohner 'omnes vicini maiores et minores communitatis'³. Dieser letztere Ausdruck wird auch in Tirol mit 'Nachbarschaften' übersetzt⁴. Das Hofweistum von Retterad bei Mayen sagt, auf dem Dingtag sollen erscheinen alle Nachbarn, Kirchspielskinder, Witwen und Waisen⁵. Dann nenne ich folgende Formeln: die Nachbarn sollen kiesen zwei Markmeister⁶. Schöffen und gemeine Nachbarn zu Muggenhausen, Schwartzmaar und Neuenkirchen⁷, Nachbarn und ganze Gemeinde der vielgedachten drei Dörfer (Ried-Wetterau)⁸. In Buervenich bedeutet Nachbarherde die Herde der Gemeinde im Gegensatz zu der des Einzelhofes⁹. Die Bewohner der Markgenossenschaft Winden-Weinähr im Westerwald heissen Kirchspielsnachbarn¹⁰, und in der Mark Werlbach-Eddersheim ist Nachbar geradezu *Terminus technicus* für den erwachsenen Markgenossen: So sich einer zu W. und E. in die Ehe begibt, Nachbar wird und eigenen Rauch hält und begehrt der Gemeinschaft dieser Allmenden¹¹. Wir sehen, der Ausdruck Nachbar wird ganz allgemein nicht nur in der Bedeutung von Anrainer, sondern vielmehr in der des Dorfbewohners, Markbewohners, Kirchspielbewohners gebraucht; wir werden gleich sehen, dass in den fränkischen Quellen ebenso wie in den angelsächsischen die Gesamtheit der *vicini* die Gerichtsgemeinde bildet, und so erinnere ich auch hier wieder an unsre obige Studie über die Grenzgleichungen. Ueberall, wohin germanisches Recht reichte, hat das Wort denselben Sinn, man muss da wohl die Bedeutung des Gemeindegossen für so alt halten wie die des Anrainers¹². Die Mehrdeutigkeit des Ausdrucks ist folgerichtig auch für die fränkische Zeit vorauszusetzen vom rein philologischen Standpunkt aus; und wenn Dopsch Zeugnisse beigebracht hat, in denen *vicinus* = Furchgenosse ist, so kann diese Bedeutung nicht

1) Haff, Die dän. Gemeinderechte I 122 f.; Wopfner, MIÖG. 34 S. 734 n. 2. 2) Einleitung 69 f. 3) K. Meyer, Blenio u. Leventina 26 ff. 4) Stolz, Arch. f. österr. Gesch. 102, 272. 5) Grimm, Weistümer II 481. 6) Altenhaslau (5 Dörfer) ebenda III 415 § 3. 7) Ebenda IV 765 f. 8) Ebenda III 473. 9) Ebenda VI 677 § 3 f. 10) Ebenda I 606. 11) Ebenda IV 559 § 4. 12) S. auch Philippi, Göttinger Gelehrte Anzeigen 1913, 243.